



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0011-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 7. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hable und KollegInnen haben am 7. Dezember 2016 unter der **Nr. 11071/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Untersuchung des Absturzes eines Polizeihubschraubers am 15. März 1997 in Hadersdorf/Niederösterreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde zu diesem Absturz des Polizeihubschraubers ein Unfallbericht verfasst?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde der Bericht fertig gestellt?*
 - b. *Wenn ja, wann und wo wurde der Bericht veröffentlicht?*
 - c. *Wenn ja, was wird als Unfallursache im Bericht angeführt?*
 - d. *Wenn ja, welche Sicherheitsempfehlungen sind im Bericht angeführt?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Der angefragte Hubschrauberunfall ereignete sich im Jahr 1997 und wurde nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften von den für solche Anlassfälle eingesetzten „Flugunfallkommissionen“ untersucht, weshalb kein Untersuchungsbericht bzw. Sicherheitsempfehlungen gemäß dem heutigen Standard des UUG 2005 herausgegeben wurden. Gemäß § 136 Luftfahrtgesetz in der Fassung vom 15. März 1997 war vorgesehen, dass Unfälle von Luftfahrzeugen, die zur Tötung oder schweren Verletzung von Personen oder zur erheblichen Beschädigung eines Luftfahrzeuges geführt haben, unbeschadet sonstiger behördlicher

Erhebungen von einer Flugunfallkommission zu untersuchen sind. Zweck der Untersuchung ist es, ein Gutachten über die Unfallursachen zu erstatten und Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Unfälle vorzuschlagen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes (§ 21, BGBl. I Nr. 105 vom 09. Juli 1999) wurde die Untersuchung des gegenständlichen Flugunfalls von der dazu eingesetzten Flugunfallkommission durchgeführt. Als wahrscheinliche Unfallursachen erkannten die Sachverständigen eine mögliche zu hohe Belastung der Cockpitbesatzung bei der Durchführung des Einsatzfluges als Nachtflug (Grenzüberwachung) verbunden mit nicht rechtzeitiger Erkennung der Geländesituation und einem nicht mehr erfolgreichen Ausweichmanöver, woraus für Einsätze, die eine hohe Belastung der Cockpitbesatzung erwarten lassen, die Durchführung derartiger Einsatzflüge mit zwei PilotInnen von den Sachverständigen der Flugunfallkommission vorgeschlagen wurden.

Mag. Jörg Leichtfried

